

RS Vwgh 2004/3/24 2004/12/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/12/0063

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/08/0031 B 14. März 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Als Hindernis iSd § 46 Abs 3 VwGG ist jenes Ereignis im Sinne des § 46 Abs 1 VwGG zu verstehen, das die Fristeinhaltung verhindert hat. Besteht dieses Ereignis in einem Tatsachenirrtum über den Ablauf der Frist zur Erhebung der Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde, so hört das Hindernis iSd § 46 Abs 3 VwGG auf, sobald der Bf (Beschwerdevertreter) den Tatsachenirrtum als solchen erkennen konnte und musste, nicht aber erst in dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Zurückweisung der Beschwerde als verspätet zugestellt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120034.X06

Im RIS seit

08.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at